

Gefahrenklassen-Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. Juli 2018, Zl. GG4/06/06j/02/2018/04/Pa/Mo mit der die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen erfolgt.

Auf Grund des § 56 (3) des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

§ 1

Die unter den Geltungsbereich des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

§ 2

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotenzial werden der **Gefahrenklasse I** zugeordnet:

1. Gesundheit 1/G (ausgenommen die Verwaltung)
2. Lebensmittel- und Veterinärpolizei 1/LV:
 - a. Veterinärpolizei
3. Tiefbau 2/T:
 - a. Brückenkontrolle
 - b. Kanalerhaltung
 - c. Kläranlage
4. Stadtgarten und Friedhöfe 5/S:
 - a. der handwerkliche Dienst beim Baumschnitt und bei Grabungen
 - b. der handwerkliche Dienst bei Arbeiten in Schächten
5. Wasserwerk 5/WW
 - a. der handwerkliche Dienst bei Arbeiten in Schächten und Behältern bzw. bei Arbeiten in Künetten
6. Wirtschaftshof 5/W
 - a. Brückenkontrolle und –instandhaltung

§ 3

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotenzial werden der **Gefahrenklasse II** zugeordnet:

1. Informations- und Kommunikationstechnologie MD/IT:
 - a. Druckerei
2. Bau- und Feuerpolizei 1/BF:
 - a. Verhandlungsleiter/innen
 - b. bautechnische und feuerpolizeiliche Amtssachverständige
3. Gewerbe und Veranstaltungen 1/GV:
 - a. Verhandlungsleiter/innen
4. Lebensmittel- und Veterinärpolizei 1/LV:
 - a. Lebensmittelpolizei (ausgenommen die Verwaltung)
5. Natur- und Umweltschutz 1/NU:
 - a. Verhandlungsleiter/innen
6. Geschäftsgruppe Bau GG 2:
 - a. Sachverständigendienst
 - b. Verkehrszählung
7. Hochbau und Liegenschaften 2/HL:
 - a. Bauleitung
 - b. Reinigungsdienst
 - c. Hausaufseher/innen
8. Stadt- und Verkehrsplanung 2/SV:
 - a. Sachverständigentätigkeit
9. Tiefbau 2/T:
 - a. Bauleitung
10. Vermessung und Geoinformation 2/VG (ausgenommen die Verwaltung)
11. Museum und Archiv 3/MA:
 - a. archäologische Ausgrabungen
12. Geschäftsgruppe Soziales, Bildung, Kultur und Personal GG 4:
 - a. Sicherheitsfachkräfte
13. Kindergärten und Horte 4/KH:
 - a. Küche
14. Personal 4/P:
 - a. Kantine
15. Schulen 4/S:
 - a. Schulwart/in
16. Geschäftsgruppe Betriebe und Unternehmen GG 5:
 - a. Brandschutzbeauftragter
17. Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz, 5/F:
 - a. Werkstätte
 - b. Sachverständigendienst
18. Freizeit und Sport 5/FS:
 - a. handwerklicher Dienst
19. Stadtgarten und Friedhöfe 5/S (ausgenommen die Verwaltung)
20. Wasserwerk 5/WW (ausgenommen die Verwaltung)
21. Wirtschaftshof 5/W (ausgenommen die Verwaltung)

§ 4

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der **Gefahrenklasse III** (geringes Gefährdungspotenzial) zugeordnet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit **1. August 2018** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates, beschlossen im Gemeinderat am 2. Dezember 2016, Zahl: GG4/06/06j/02/16/Pa/Ko außer Kraft.